



Gemeinsam aktiv für Geflüchtete

1	Projektantrag "Sport verbindet - Gemeinsam aktiv für Geflüchtete"
1.1	Vereinsname:
1.2	Mitgliedsnummer im LSV S-H e.V.

LSV S-H e.V.					
Vereinsanschrift:					
Straße:	PLZ/Ort:				
Telefon:	E-Mail:				
Fax:	Internet:				
Ansprechpartner/in des Vereins:					
Anschrift Ansprechpartner/in (falls nicht Vereinsanschrift):					
Straße:	PLZ/Ort:				
Telefon:	Handy:				
Fax:	E-Mail:				
Korrespondenz geht an:					
Vereinsanschrift	Anschrift Ansprechpartner/in				
E-Mail-Adresse Verein	E-Mail-Adresse Ansprechpartner/in				
Der/die Ansprechpartner/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre private Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse veröffentlicht wird:					
ja	nein				
	Vereinsanschrift: Straße: Telefon: Fax: Ansprechpartner/in des Verein Anschrift Ansprechpartner/i Straße: Telefon: Fax: Korrespondenz geht an: Vereinsanschrift E-Mail-Adresse Verein Der/die Ansprechpartner/in ist E-Mail-Adresse veröffentlicht				

2	Maßnahme/n						
	Stichpunktartige Beschreibung:						
3	A Geplante Ausgaben						
	Ausgabeposition						
					€		
					€		
					€		
					€		
					€		
					€		
	SUMME DER GE	NANNTEN	AUSGAREN	l	€		
	SUMME DER GENANNTEN AUSGABEN €						
	B Finanzierung der gesamten Ausgab	oen					
	1. Eigenmittel des Vereins		€				
	2. Sonstige Zuschüsse (Land, Kommune, etc.)		€				
	3. Beantragter Zuschuss Landessportverband S-H		€				
	Summe Finanzierung (=Summe der gesamten Ausg		€				
	Bankverbindung des Vereins:						
	Kontoinhaber/in, Kontobezeichnung:						
	bei:	IBAN:					
	Kennwort:	BIC:					

- → Wir bestätigen, dass im Rahmen der Projektarbeit **sparsam** und **wirtschaftlich** verfahren wird sowie Veränderungen (z.B. Unterbrechungen/Beendigung der Maßnahme) umgehend der zuständigen Koordination im Landessportverband SH gemeldet werden.
- → Die Förderbedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und werden sie für den gesamten Bewilligungszeitraum anwenden.
- → Das Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG) wird für den gesamten Bewilligungszeitraum entsprechend berücksichtigt.
- → Die komplette **Abrechnung und den Sachbericht** erhält die zuständige Koordination im Landessportverband SH e.V. bis **spätestens** 15.11.2022.

Kenntnisnahme und Akzeptanz der Möglichkeit einer Rückzahlung von Zuwendungen, die der Landessportverband SH für das Projekt "Sport verbindet - Gemeinsam aktiv für Geflüchtete" weitergibt:

- → Wir bestätigen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben, dass der Zuwendungsempfänger im Falle einer Nichtanerkennung der bezuschussten Maßnahme die Zuwendung in voller Höhe und ggf. verzinst zurückzuerstatten hat. Hierbei ist es gleichgültig, wer (Landesrechnungshof, Landessportverband) die Nichtanerkennung der Zuwendung ausgesprochen hat und wann dies geschehen ist.
- → Den diese Belange regelnden Passus der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Nr. 8** Erstattung der Zuwendung, Verzinsung, haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

* Auszug aus den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P)

Widerruf der Zuwendung

Wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, sowie seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt, kann die Zuwendung – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann die Zuwendung vollständig zu erstatten.

** 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.